

POSAUNENWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

**Geschäftsordnung für den Bezirk Oberhessen
vom 03. März 2012**

Für den Bezirk Oberhessen gilt nachstehende Geschäftsordnung

1. Allgemeines

(1) Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (nachfolgend PW benannt) ist ein Werk der Kirche. Mitglied im PW sind die Chöre, die ihm beigetreten sind. Das PW ist gemäß §1 Absatz 1 der Satzung des PW in Bezirke unterteilt.

(2) Die Satzung des PW ist Grundlage dieser Geschäftsordnung.

2. Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht gemäß §8 Absatz 1 der Satzung des PW aus:

- a. Der oder dem Bezirksvorsitzenden
- b. Der oder dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c. Der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d. Der Kassenführerin oder dem Kassenführer
- e. Der zuständigen Landesposaunenwartin oder dem zuständigen Landesposaunenwart (nachfolgend LPW genannt) mit beratender Stimme
- f. Und bis zu vier durch den Bezirksvorstand zu berufende Mitglieder

Die Funktionen a bis d können nicht durch die oder den LPW wahrgenommen werden.

(2) Der Bezirksvorstand leitet die Posaunenchorarbeit des Bezirkes entsprechend der Satzung des PW. Er plant und organisiert alle Veranstaltungen auf Bezirksebene.

(3) Der Bezirksvorstand trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende zwei Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

(4) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Darunter muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Der Bezirksvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(5) Zur Kontaktpflege mit den Chören lädt der Bezirksvorstand zu gemeinsamen Veranstaltungen des Bezirks ein.

(6) Personenbezogene und Chor interne Angelegenheiten sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

(7) Kassenführung:

Verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ist der Bezirksvorstand. Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse ist die Kassenführerin/der Kassenführer zuständig. Sie vereinnahmt und verausgabt die anfallenden Beträge unter Beachtung der im Folgenden geltenden Zuständigkeiten und haftet für die Richtigkeit des Kassenbestandes. Die Kassenführerin/der Kassenführer erhebt im Auftrag des Bezirksvorstandes die Chorbeiträge und führt die Anteile an das PW ab. Ausgaben bis zu 500,- Euro führt sie eigenverantwortlich durch. Höhere Ausgaben bis zu 4.000,- Euro bedürfen eines Beschlusses des Bezirksvorstandes. Darüber hinausgehende Ausgaben sind grundsätzlich vorher durch die Bezirksversammlung zu beschließen.

3. Arbeit der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen. Mitglieder der Bezirksversammlung sind die Chöre des Bezirks. Die Stimmberechtigung der Teilnehmer der Bezirksversammlung richtet sich nach § 6 der Satzung des PW.

(a) In jedem Bezirk findet jährlich mindestens eine Bezirksversammlung statt.

(b) In die Bezirksversammlung entsendet jedes Mitglied im Bezirk eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter.

(c) Die oder der zuständige LPW nimmt mit beratender Stimme an den Bezirksversammlungen teil.

(d) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(e) Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(f) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand gemäß § 5 (15) ff. dieser Geschäftsordnung.

(g) Die oder der Vorsitzende des Landesposaunenrats hat das Recht, an der Bezirksversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(h) Dem Landesposaunenrat werden die Sitzungsprotokolle der Bezirksversammlung zugeleitet.

(2) Gemäß § 12 der Satzung des Posaunenwerks gilt:

(a) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens drei Monate vor der Versammlung gegebenenfalls mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor der Bezirksversammlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes stellen.

(b) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung mit den schriftlichen Vorlagen zu den Anträgen zuzuleiten.

(3) Die Bezirksversammlung nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen und beschließt über eventuelle Anträge. Sie wählt den Bezirksvorstand.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliedschöre des Bezirks ist eine Bezirksversammlung durchzuführen. Das Verlangen ist zu begründen. In der Einladung zur Versammlung ist der Grund mitzuteilen. Die Fristen von 3.2 sollen auch hier eingehalten werden. In begründeten dringlichen Angelegenheiten kann die Dreimonatsfrist verkürzt werden.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung richtet sich nach § 6 der Satzung.

Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) In den jährlichen Bezirksversammlungen ist Beschluss über die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers sowie des gesamten Bezirksvorstandes zu fassen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der Bezirksversammlung, in welcher der Prüfbericht vorgelegt wird. Im Anschluss erfolgt der Antrag auf Entlastung der Kassenführung und des gesamten Bezirksvorstands. Die Bezirksversammlung wählt jährlich eine neue Kassenprüferin oder einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

5. Wahlen

(1) Gemäß § 7 (1) der Satzung des PW wählt die Bezirksversammlung den Bezirksvorstand für die Dauer von vier Jahren.

(2) Wahlberechtigt sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Mitgliedschores des Bezirks und die Mitglieder des Bezirksvorstands.

(3) Es gilt das Wahlalter in Anlehnung an die Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) der EKHN, d.h. aktives Wahlrecht ab 14 Jahre, passives Wahlrecht ab 18 Jahre.

(4) Stimmbündelung und Stimmübertragung sind ausgeschlossen.

(5) Die Wahlvorbereitung für die Bezirksversammlungen liegt beim Bezirksvorstand.

(6) Vorschläge für die Kandidaten zur Wahl des Bezirksvorstands können von den Chormitgliedern der Mitgliedschöre, vom Vorstand und als Selbstvorschlag erfolgen. Die Vorschläge können vor und bis zu Beginn des Tagesordnungspunkts „Vorstellung der Kandidaten“ an den Bezirksvorstand gerichtet werden.

(7) Den Bewerberinnen oder den Bewerbern ist vor der Wahl die Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen. Wird eine Personalausprache gewünscht, ist diese in nicht öffentlicher Versammlung in Abwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers durchzuführen.

(8) Die Bezirksversammlung beruft aus Ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann weitere Mitglieder in die Wahlleitung berufen. Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

(9) Die Wahlleitung sorgt für den geordneten Ablauf der Wahl. Für die Dauer der Wahl liegt die Sitzungsleitung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wahlleitung ist zur sorgsam und vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Sie nimmt über die Wahlhandlung eine Niederschrift auf, die von allen ihren Mitgliedern unterzeichnet wird.

(10) Die Niederschrift enthält:

- Ort und Termin der Wahl
- Zahl der anwesenden Wahlberechtigten

Sowie für jeden Wahlgang gesondert:

- Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit der Anzahl der auf sie abgegebenen Stimmen
- Zahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl.

(11) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass sich an der Wahl nur Stimmberechtigte beteiligen.

(12) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(13) Für jedes zur Wahl stehende Amt wird in einzelnen und getrennten Wahlgängen gewählt.

(14) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden einzeln in der Reihenfolge Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Kassenführerin oder Kassenführer und Schriftführerin oder Schriftführer gewählt.

(15) Gemäß § 6 (6) der Satzung des PW gilt:

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(16) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählte oder den Gewählten, ob sie oder er die Wahl annimmt und eröffnet ggf. den nächsten Wahlgang.

(17) Nach Beendigung aller Wahlgänge gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Ergebnis der Gesamtwahl bekannt und erklärt die Wahlhandlung für beendet. Die weitere Sitzungsleitung geht an die oder den gewählten Vorsitzenden über.

(18) Das Wahlergebnis wird sogleich in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Niederschrift der erfolgten Wahl wird dem Protokoll der Bezirksversammlung beigefügt.

(19) Gegen die Wahl kann binnen 14 Tagen nach Versenden des Protokolls Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen und kann sich nur auf Verstöße gegen die Wahlordnung beziehen. Der Bezirksvorstand entscheidet binnen 4 Wochen über den Einspruch.

(20) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so werden seine Aufgaben in der Regel bis zur nächsten regulären Bezirksversammlung von anderen Mitgliedern des Bezirksvorstands wahrgenommen. Auf der nächsten Bezirksversammlung findet eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Bezirksvorstands für den verbleibenden Rest der Amtszeit statt.

(21) Legen alle gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands ihre Ämter nieder, so berufen sie umgehend eine außerordentliche Bezirksversammlung ein und führen bis

dahin die Geschäfte kommissarisch weiter. Auf dieser außerordentlichen Bezirksversammlung finden Neuwahlen für den Bezirksvorstand statt.

(22) Die Bezirksversammlung kann aus im Einzelnen darzulegenden Gründen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen. Der Antrag hierzu muss in schriftlicher Form mit den Unterschriften je eines Vertreters von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Chöre spätestens 5 Wochen vor der Bezirksversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Abwahl auf die Tagesordnung zu setzen und die Begründung des Antrags mit der Einladung zu verschicken. Der Bezirksvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind abgewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliedschöre dem Antrag zustimmen.

6. Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Bezirksvorstands und der Bezirksversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Ort und Zeit, Tagesordnung, Anwesende, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift der Vorstandssitzung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu erstellen und allen Beteiligten zeitnah, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Die Niederschrift bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung, und ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Bezirksversammlung in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die bestehende Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung.

Laubach, den 03. März 2012